AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang Erscheinungstag: 04.11.2016 Nr. 14/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de "Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de E-mail: info@wassenberg.de info@wassenberg.de

Inhalt: Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017
- 9. Änderungssatzung vom 04.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 10. Satzung vom 04.11.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg; hier: Antragsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Druckerei Kraft-Schlötels GmbH, Wassenberg

Bekanntmachung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat der Stadt am 03.11.2016 ab dem 07.11.2016 während der Beratungsphase bis zum 14.12.2016

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer NO9 bzw. N10, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 lautet wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge ordentliche Erträge Finanzerträge	35.923.900 € 174.400 €	auf	36.098.300€	
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ordentliche Aufwendungen Finanzaufwendungen	36.515.000 € 151.300 €	auf	36.666.300 €	
im Fin	im Finanzplan mit				
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		auf auf	32.612.900 €	
			auf	3.708.600€	
	Investitionstätigkeit	s uei	auf	3.894.700 €	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Finanzierungstätigkeit	auf	0€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Finanzierungstätigkeit	auf	544.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.

auf 3.039.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt.

auf

568.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.

auf

2.500.000€

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. 1.1	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A)	auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke	,	440
	(Grundsteuer B)	auf	413 v.H.
2.	Gewerbesteuer	auf	411 v.H.

§ 7

entfällt

§8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchsten drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahr genommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tarifliche Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

07.11.2016 bis einschließlich 21.11.2016

während nachstehender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

montags bis donnerstags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

freitags

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg,

Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9 bzw. N 10, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2016.

Wassenberg, den 04. November 2016

Manfred Winkens

Bürgermeister

9. Änderungssatzung vom 04.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 3. November 2016 die folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - "(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,30 €.
- 2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - "(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,74 €."

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 04.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 03.11.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.11.2016

Winkens

Bürgermeister

10. Satzung vom 04.11.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 3. November 2016 die folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

1.	in der Reinigungsklasse S 1	1,02€
2.	in der Reinigungsklasse S 2	1,47 €
3.	in der Reinigungsklasse S 3	0,45€

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 04.11.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 03.11.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 04.11.2016

Winkens

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Heinsberg

Aktenzeichen: 370.0025/16/5.1.1.1-De

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Kraft-Schlötels GmbH, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg, hat beim Landrat des Kreises Heinsberg gemäß § 16 BlmSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück der Druckerei in 41849 Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 497 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Rotationsdruckmaschine), mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 Kilogramm je Stunde, ist ein Vorhaben gemäß Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G, E, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung. Der Antrag zu dieser Änderungsgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Rotationsdruckmaschine vom Typ Manroland Lithoman 160 Seiten (OR 11); Lösemittelverbrauch 217 kg/h
- Erweiterung und Zusammenführung der bestehenden MAN Lithoman IV 72
 Seiten (OR 7) und der im Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 14.11.2016 stillgelegten MAN Lithoman IV 48 Seiten (ehemals OR 6) zu OR6/7; Lösemittelverbrauch 125,5 kg/h

- Änderung des Lösungsmittelverbrauchs der Gesamtanlage von 749 kg/h auf ca. 1.007 kg/h
- Errichtung eines Logistikzentrums

Die Inbetriebnahme der Anlage soll nach Genehmigung erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BlmSchG in der Zeit vom

10. November 2016 bis einschließlich 9. Dezember 2016

beim

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

samstags

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bei folgender Kommune zur Einsicht aus:

Stadt Wassenberg, Rathaus,

Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2/N 3

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

23. Dezember 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der vorgenannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Montag, den 24. Januar 2017 ab 09:30 Uhr

festgesetzt.

Er findet im

Rathaus der Stadt Wassenberg

Roermonder Straße 25 - 27

Sitzungssaal, Zimmer 114

41849 Wassenberg

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für die folgenden Tage ebenfalls um 09:30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

- 126 -

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmSchV). Die Teilnahme ist somit

für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der

Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BlmSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im

Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche

Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu

geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch

bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben

haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der

9. BlmSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV aufgeführte

Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch beim

Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -,

Tel.: 02452/13-6351 bis 13-6355 und 13-6327, oder schriftlich beim Landrat des

Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger

Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin

entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4

Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 2. November 2016

Der Landrat

Allgemeine Vertreterin